



Ruderordnung

Stand: Mai 2015

A. Präambel

- Die Ruderordnung stützt sich auf die Satzung des Ruder-Club Möve (RCM).
- Sie bildet den verbindlich Rahmen für einen sicheren und ordnungsgemäßen Ruderbetrieb.
- Die Ruderordnung gilt für alle Clubmitglieder, Gäste, Ausbildungskurse, Schülerrudern und sonstige Ruderveranstaltungen.
- Die Einhaltung ist für alle Teilnehmer am Rudersport des RCM verpflichtend. Den Anordnungen des Vorstands und der Ruderausschussmitglieder ist Folge zu leisten.

B. Grundregeln

1. Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.
2. Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
3. Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Drogen oder Übermüdung beeinträchtigt sein.
4. Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
5. Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbands ist Bestandteil dieser Ruderordnung

C. Ruderberechtigung

1. Jeder, der in ein Boot steigt, muss ausreichend schwimmen können. Beim Schnupperrudern bestätigen dies Erwachsene in einer Liste (unter dem Fahrtenbuch), Minderjährige legen eine Erklärung vom Erziehungsberechtigten vor, die auch eine Einverständniserklärung zur Teilnahme am Schnupperrudern beinhaltet.
2. Jeder Bootsführer (Obmann), der ein Boot ohne Aufsicht durch Trainer oder Ausbilder führt, muss dazu qualifiziert sein (Steuermannslehrgang oder mindestens 500 km im Mannschaftsboot).
3. Der Main ist eine Bundeswasserstrasse, daher muss jeder Bootsführer in der Lage sein, die Binnenschiffahrtsstraßenordnung einschließlich ergänzender Rechtsvorschriften

sowie Ruderordnung und Fahrordnung für den Hanauer Mainabschnitt einzuhalten. Gleiches gilt für andere Gewässer z.B. bei Regatten, Trainingslagern, Wanderfahrten.

4. Minderjährige dürfen nur unter Aufsicht der Trainer oder Ausbilder auf das Wasser.
5. Nicht-Mitglieder dürfen ohne Betreuung nicht im Einer auf das Wasser.

D. Bootsobleute

1. Jedes Boot hat einen Obmann oder eine Obfrau.
2. Obleute nehmen für ihre Mannschaft eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahr.
3. Sie prüfen die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials und die Eignung der Mannschaft.
4. Sie entscheiden, ob ein sicheres Rudern möglich ist, und sind für Vorbereitung, Durchführung und Abschluss einer Fahrt verantwortlich. Teilaufgaben können an befähigte Mannschaftsmitglieder delegiert werden (z.B. Steuermann).
5. Sie sind verantwortlich, die gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben des RCM sowie des DRV für die Durchführung des Ruderbetriebs einzuhalten.
6. Sie haben die oberste Entscheidungskompetenz im Boot und bei einem Notfall.
7. Trainer/Übungsleiter/Ausbilder übernehmen in der Regel bei Ausübung ihrer Aufgabe die Funktion von Obleuten.

E. Regulärer Ruderbetrieb

1. Die Benutzung von Booten ist Aktiven über 18 Jahren im Rahmen der Bootszuordnungsliste freigestellt. Für Ruderer der Wettkampfmansschaften sowie für Kinder und Jugendliche erfolgt die Bootszuteilung durch die Trainer/Übungsleiter/Ausbilder.
2. Die Bootszuordnung richtet sich nach folgenden Nutzergruppen:
 - Leistungsrudern (intensives Leistungstraining, siehe Ausbildungs- & Trainingskonzept)
 - Vereins-Wettkampfebene (regelmäßiges Training, siehe Ausbildungs- & Trainingskonzept)
 - Fitness- & Freizeitrudern
 - Kinder

Die Bootszuordnungsliste ist für jeden Ruderer bindend, sie hängt in der Bootshalle über dem Fahrtenbuch. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit den Trainingsverantwortlichen möglich.

3. Jedes Boot darf nur mit den zugehörigen Skulls/Riemen/Rollsitzen/Steuer/Lehne gerudert werden (Im Rennruderbetrieb kann davon abgewichen werden). Ausnahmen können vom Bootswart, in dringenden Fällen von Mitgliedern des Ruderausschusses zugelassen werden.
4. Boote, die durch Hinweisschilder oder im elektronischen Fahrtenbuch wegen Reparaturbedürftigkeit gesperrt sind, dürfen nicht benutzt werden.
5. Vor Antritt einer Ausfahrt ist diese im elektronischen Fahrtenbuch („eFa“) mit Angabe der geplanten ersten Wendemarke anzugeben. An erster Stelle der Mannschaft wird der Obmann eingetragen. Die Erfassung der Fahrt kann ausnahmsweise auch in Papierform erfolgen, wobei die Angaben sinngemäß festzuhalten sind.
6. Bootswagen sind am Ufer so abzustellen, dass sie nicht ins Wasser rollen können.

7. Die Fahrordnung als Bestandteil dieser Ruderordnung ist einzuhalten. Wesentliche Punkte daraus sind:
 - Berufsschiffahrt hat immer Vorfahrt
 - Ab- und Anlegen gegen die Strömung (Ausnahme: Der Wind treibt das Boot stromauf)
 - Mainaufwärts am linken Ufer (Hainstadt, Klein-Auheim, Steinheim) rudern, mainabwärts am rechten Ufer
 - Kurven sind auszufahren, werden nicht geschnitten.
8. Musikabspielgeräte sind während der Fahrt nicht zulässig.
9. Rauchen ist in Booten ebenso wie im gesamten Bootshaus und dem Vorplatz verboten.
10. Bei Unfällen ist jeder verpflichtet, den Verunglückten zu helfen, sofern es die eigene Sicherheit zulässt.
11. Nach der Fahrt ist das eingesetzte Material sorgfältig zu reinigen (außen, innen und Rollschienen) und an dem festgelegten Ort wieder zu lagern.
12. Zum Schluss wird die Fahrt im Fahrtenbuch ausgetragen.
13. Unfälle mit Personen- bzw. Haftungsschäden sind dort unter *Bemerkungen* zu erfassen und dem stellv. Vors. Sport oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstand unmittelbar nach Fahrtende zu melden.
14. Schäden an Bootsmaterial und Zubehör sind im elektronischen Fahrtenbuch dem Bootswart im Feld *Bootsschaden melden* (nicht unter *Bemerkungen*!) zu vermerken und ggf. dem Trainer mitzuteilen. Bei großen Schäden ist der Vorstand umgehend zu informieren.
15. Boote mit Beschädigungen, die die Mannschaft beim erneuten Einsatz gefährden können oder zu einer Vergrößerung des Schadens führen, sind mit dem Schild „Nicht fahrbereit“ zu sperren und im Fahrtenbuch entsprechend zu vermerken.
16. Das gesamte Bootsmaterial ist zu Wasser und zu Land äußerst pfleglich zu behandeln. Grobfahrlässig verursachte Schäden gehen zu Lasten der Mannschaft. Die Feststellung erfolgt durch den Ruderausschuss.
17. Die Motorboote dürfen nur für Trainingszwecke oder zur Aufsicht benutzt werden.

F. Sondersituationen

1. Bei offiziellen Ruderveranstaltungen ist die **RCM-Ruderkleidung** zu tragen.
2. **Nachtfahrten** sind grundsätzlich nicht gestattet. Nacht ist die Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Ausnahmen für Gigboote müssen vorher beim Vorstand beantragt und genehmigt werden. In dem Fall muss jedes Boot ein weißes Rundumlicht 1m über der Wasseroberfläche führen.
3. Bei **Gewitter** ist das Gewässer sofort zu verlassen.
4. Bei **unsichtigem Wetter** (Nebel, starkes Schneetreiben) darf nur auf das Wasser gegangen werden, wenn wenigstens Limesbrücke und Eisenbahnbrücke zu sehen sind.
5. Sobald die landseitige Befestigung der Zugangsstege überflutet ist, wird bei **Hochwasser** der Ruderbetrieb eingestellt.
6. Bei **Eisgang** besteht absolutes Ruderverbot.
7. Kenterungen in **kalttem Wasser** sind lebensgefährlich. Trainingsgruppen mit mehreren Booten bleiben zusammen, um ggf. Hilfe zu leisten. Zumindest im Winter, d.h. zwischen den Zeitumstellungen Okt. und März, müssen Minderjährige in Kleinbooten (1er, 2er)

Rettungswesten tragen, Erwachsenen wird diese Schutzausrüstung empfohlen. Die Aktiven haben selbst für die Anschaffung und Funktionalität zu sorgen.

8. In Situationen mit Gefährdungspotential (z.B. Manövrierunfähigkeit, Kentern im Winter) sofort **Hilfe rufen**.
9. Für Personenrettung immer **Notruf 112** wählen.

G. Wanderfahrten

1. Fahrten, die über die Hausstrecke (zwischen den Schleusen Großkrotzenburg und Mühlheim) hinausgehen, sind im Sinne dieser Ruderordnung Wanderfahrten.
2. Wanderfahrten müssen vor Antritt dem stellv. Vorsitzenden Sport oder Wanderruderwart gemeldet werden. Die Nutzung der Boote, des Buses und des Bootshängers muss im Ruderausschuss abgestimmt werden.
3. Der Fahrtenleiter ist für die Organisation zuständig, er trägt die Gesamtverantwortung und hat die oberste Entscheidungsbefugnis (z.B. Fahrtabbruch, TeilnehmERAusschluss). Die einzelnen Bootsobleute sind deshalb aber nicht von ihrer Verantwortung entbunden.
4. Fahrtenleiter und Bootsobleute sind verpflichtet, sich vor Antritt der Fahrt ausreichend über die zu befahrende Gewässer zu informieren.
5. Obleute müssen gültige Ausweispapiere mit sich führen.
6. Boote müssen zumindest mit Bug-/Treibelleine, Boots- & Paddelhaken und Bootsflagge ausgerüstet sein.

H. Diverses

1. Die Ruderordnung wird vom stellvertretenden Vorsitzenden Sport in Zusammenarbeit mit dem Ruderausschuss erstellt. Der stellv. Vors. Sport ist für den gesamten Sportbetrieb verantwortlich. Er wird unterstützt vom Ruderausschuss, der sich aus stellv. Vors. Sport, Wanderruderwart, Bootswart, Jugendsprecher und den aktiven Trainern/Übungsleitern/Ausbildern zusammensetzt.
2. Die Ruderordnung ist am Fahrtenbuch und am Schwarzen Brett hinterlegt und findet sich außerdem im Internet unter <http://www.ruderclub-moeve.de/>
3. Der Vorstand und der von ihm beauftragte Ruderausschuss werden die Einhaltung der Ruderordnung kontrollieren. Bei Verstößen gegen die Ruderordnung sind sie berechtigt, Disziplinarmaßnahmen auszusprechen.

Beschlossen vom Vorstand am 13.05.2015